

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde

Sanierung vorhandener Abwasseranlagen bis spätestens 31.12.2015 und Beantragung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben dem Stand der Technik (vollbiologische Reinigungsstufe) entsprechen müssen. Kleinkläranlagen, die noch nicht dem Stand der Technik entsprechen, sind entsprechend auszurüsten. Dieser Forderung nachkommen müssen diejenigen, deren Grundstücke dauerhaft keinen Anschluss an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage erhalten.

Auskunft darüber, ob für das jeweilige Grundstück ein öffentlicher Anschluss an eine zentrale Kläranlage geplant ist, geben die zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen (Gemeinden oder Abwasserzweckverbände).

Für die Anpassung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben hat der Gesetzgeber eine Übergangsfrist festgelegt, innerhalb derer der Anlagenbetreiber eine entsprechende Anpassung an den Stand der Technik durchführen muss. Diese Übergangsfrist endet spätestens am **31.12.2015**.

Für alle Grundstückseigentümer die Betreiber von Kleinkläranlagen sind, deren Ablauf direkt in ein Gewässer (oberirdisches Gewässer oder über Versickerung ins Grundwasser) einleitet, gilt:

Nach Ablauf dieser o.g. Frist erlischt das Wasserrecht für die bisherige Abwassereinleitung in ein Gewässer. Die untere Wasserbehörde im Landkreis Meißen ist gesetzlich verpflichtet, die Kleinkläranlagen, die am 01.01.2016 noch nicht dem Stand der Technik entsprechen, verschließen zu lassen. Es ist dann bis zur erfolgten Umrüstung der Kleinkläranlage nur noch der Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube möglich. Die Dichtheit ist nachzuweisen. Anfallende Entsorgungskosten trägt der Grundstückseigentümer.

Neue Wasserrechte müssen die Grundstückseigentümer rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde beantragen. Es wird empfohlen, die vollständigen Anträge bis spätestens zum **30.09.2015** vorzulegen. Entsprechende Antragsformulare sind bei den Aufgabenträgern und der unteren Wasserbehörde erhältlich (<http://www.kreis-meissen.org/130.html>).

Für nach dem 30.09.2015 eingehende bzw. zum 30.09.2015 nicht vollständige Anträge kann eine termingerechte Bearbeitung durch die Untere Wasserbehörde bis zum 31.12.2015 nicht gewährleistet werden. Eine (unerlaubte) Abwassereinleitung in ein Gewässer aus einer Anlage, die nicht dem Stand der Technik entspricht bzw. eine unerlaubte Abwassereinleitung aus einer Anlage, die dem Stand der Technik entspricht, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Gegen Grundstückseigentümer, die die Anpassung Ihrer Abwasseranlage an den Stand der Technik nicht bis zur festgelegten Frist vornehmen, erfolgen Zwangsmaßnahmen durch die zuständige untere Wasserbehörde.

Der Freistaat Sachsen bietet Fördermittel an.

Aktuell werden für Umrüstung der Abwasserbehandlungsanlagen durch das Sächsische Staatsministerium für Landwirtschaft und Umwelt Fördermittel bereitgestellt. Förderbank ist die Sächsische Aufbaubank. Eine Förderung kann entweder durch einen einmaligen Zuschuss oder alternativ durch ein zinsvergünstigtes Darlehen in Anspruch genommen werden. Bei Nichteinhaltung der festgesetzten Sanierungsfrist ist mit Kürzung der Zuwendung zu rechnen. Nähere Auskünfte zu den Fördermöglichkeiten geben die zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen.

Kontakt

Auskünfte geben die zuständigen Abwasserbeseitigungspflichtigen ihres jeweiligen Verbandsgebietes. Zusätzlich stehen Ihnen die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde im Landratsamt Meißen zur Verfügung:

Landratsamt Meißen / Untere Wasserbehörde, Remonteplatz 8 in 01558 Großenhain

Für telefonische Auskünfte zum Sachverhalt stehen Ihnen

Herr Richter und Frau Kretschmer unter der Telefonnummer: 03522-303-2363 bzw. 03522-303-2362 zur Verfügung.

Herr

Dezernent